

### Hinweis zur Gewährung von Sachleistungen (Wertgutscheine) bei Sanktionen

§ 31 a Absatz 3 SGB II sieht vor, dass bei einer Minderung von Alg II **um mehr als 30 %** auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in einem angemessenen Umfang erbracht werden können bzw. müssen (wenn minderjährige Kinder in der BG leben). Die ergänzenden Sachleistungen kommen daher nur bei einem Sanktionsbetrag von mehr als 30 % in Betracht. I. d. R. ist nur der Bedarf an Lebensmitteln und Gesundheitspflege als angemessen anzusehen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Sachleistungen trifft der passive Leistungsbereich nach dem der Antrag eingegangen ist. Eine Regelung im Rahmen des Sanktionsbescheides ist nicht mehr vorzunehmen, da der Antrag zum Zeitpunkt des Erlasses für gewöhnlich noch nicht vorliegen kann. Im Bescheid ist aber der Hinweis auf die Antragstellung mit aufzunehmen.

Die Ausgabe der Sachleistungen erfolgt nach vorheriger Absprache durch den passiven oder integrativen Leistungsbereich. Insbesondere bei der Notwendigkeit einer hohen Kontaktdichte zwischen Integration und Kunde sollte der FMI die Ausgabe der Sodexoschecks kontrollieren. In diesen Fällen teilt der HSB mit, in welcher Höhe Sachleistungen gewährt werden können und der FMI veranlasst die Ausstellung der entsprechenden Sodexoschecks durch die Eingangszone.

Bei der Entscheidung in welcher Höhe Sachleistungen gewährt werden, handelt es sich um Ermessen bzw. Auslegen eines unbestimmten Rechtsbegriffes. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der sanktionierten Person zu berücksichtigen.

Nach herrschender Meinung sollen die ergänzenden Leistungen zusammen mit dem gekürzten Regelbedarf mindestens den Betrag sicherstellen, der im Regelbedarf für Ernährung und Gesundheitspflege enthalten ist. Entsprechend des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 beträgt der Mindestbetrag (Abteilung 1, 2 und 6 der EVS 2013 + Veränderungsrate nach § 7 Abs. 2 und § 1 RBSFV 2018):

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| Regelbedarf 416 € | 162,24 €  |
| Regelbedarf 374 € | 162,24 €  |
| Regelbedarf 332 € | 162,24 €  |
| Regelbedarf 316 € | 158,00 €. |

Diese Beträge setzen sich aus den Werten der EVS 2013 aus den Abteilungen 1, 2 und 6 (siehe §§ 5 ff. RBEG) zusammen. Für über 18jährige Personen sind das ca. 39 % des Regelbedarfes und für unter/=18jährige sind dies ca. 50 % des Regelbedarfes.

In Abhängigkeit der Sanktionshöhe und des Regelbedarfes ergeben sich folgende Sachleistungswerte:

| Sanktionshöhe in % | Maximaler Sachleistungswert bei 416 € | Maximaler Sachleistungswert bei 374 € | Maximaler Sachleistungswert bei 332 € | Maximaler Sachleistungswert bei 316 € |
|--------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| bis 30 %           | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   |
| 40 %               | 17 €                                  | 17 €                                  | 17 €                                  | 16 €                                  |
| 50 %               | 33 €                                  | 33 €                                  | 33 €                                  | 32 €                                  |
| 60 %               | 49 €                                  | 49 €                                  | 49 €                                  | 48 €                                  |
| 70 %               | 65 €                                  | 65 €                                  | 65 €                                  | 64 €                                  |
| 80 %               | 82 €                                  | 82 € (+6 €)                           | 82 € (+14 €)                          | 79 € (+16 €)                          |
| 90 %               | 98 € (+23 €)                          | 98 € (+27 €)                          | 98 € (+32 €)                          | 95 € (+32 €)                          |
| 100 %              | 114 € (+49 €)                         | 114 € (+49 €)                         | 114 € (+49 €)                         | 111 € (+47 €)                         |

\*Der Höchstbetrag der ergänzenden Leistungen berechnet sich nach der Formel:  
Mindestbetrag x den von 30% übersteigenden Kürzungssatz der Sanktion = ergänzende Sachleistung/geldwerte Leistungen  
Beispiel Sanktion von 60 %:  
162,24 € x 30 % = 48,67 € (ger. 49 €) möglich als Wertgutschein für Ernährung und Gesundheitspflege

Die Klammerwerte sind die zusätzlichen Bedarfe an Sachleistungen, wenn der gekürzte RB (unter Berücksichtigung der 30 %) und die ergänzenden Leistungen den für Ernährung und Gesundheitspflege vorgesehenen Mindestbetrag nicht abdecken. Zur Vermeidung von Härten und zur Vereinfachung der Abläufe werden alle Beträge auf volle Euro aufgerundet.

In der Tabelle sind die Maximalbeträge enthalten, die zu gewähren sind, wenn die sanktionierte Person wirtschaftlich oder anderweitig nicht in der Lage ist, den Bedarf zu decken. Steht dem Betroffenen verwertbares (Schon)vermögen oder sonstiges Einkommen (auch anrechnungsfreies) zur Bestreitung des LU zur Verfügung oder erhält er von anderen entsprechende Sachleistungen (z. B. kostenlose Verpflegung bei Eltern oder Großeltern), ist die Sachleistung überhaupt nicht oder nur teilweise zu gewähren.

Bei der Entscheidung, ob der Lebensunterhalt aus dem Erwerbstätigkeitsfreibetrag nach § 11 b Abs. 3 SGB II sichergestellt werden kann, ist abzuwägen, ob dadurch der Anreiz zur Fortsetzung der Arbeit geschmälert wird. Auch die Verschuldensproblematik und eine drohende Wohnungslosigkeit sind relevante Ermessensgesichtspunkte.

Die Absetzungsbeträge und der Grundfreibetrag nach § 11 b Abs. 1 und 2 SGB II sind nicht zu berücksichtigen, da diese für anderweitige Ausgaben vorgesehen sind.

Beispiel 1:

Kunde ist i. H. v. 60 % sanktioniert und stellt Antrag auf Sachleistungen. Über Bar- und verwertbares Schonvermögen verfügt er nicht. Aus der Berechnung ergibt sich folgender Auszahlungsanspruch:

|                               | Kunde           |
|-------------------------------|-----------------|
| Regelbedarf                   | 416,00 €        |
| Kosten der Unterkunft         | 190,00 €        |
| Heizkosten                    | 30,00 €         |
| <b>verbleibender Bedarf</b>   | <b>636,00 €</b> |
| Erwerbseinkommen              | 165,00 €        |
| Erwerbstätigkeitsfreibetrag   | 13,00 €         |
| Grundfreibetrag               | 100,00 €        |
| <b>Bereinigtes Einkommen</b>  | <b>52,00 €</b>  |
| <b>Leistungsanspruch</b>      | <b>584,00 €</b> |
| <b>Sanktionsbetrag (60 %)</b> | <b>249,60 €</b> |
| <b>Auszahlungsanspruch</b>    | <b>334,40 €</b> |

Berechnung nach Abwägung des Ermessens:

|  |             |
|--|-------------|
| maximale Sachleistungshöhe                   | 49 €        |
| <u>abzüglich Erwerbstätigkeitsfreibetrag</u> | <u>13 €</u> |
| tatsächliche Sachleistung                    | 36 €.       |

Beispiel 2:

Kunde U 25 mit wiederholter Pflichtverletzung stellt Antrag auf Sachleistungen. Über Bar- und verwertbares Schonvermögen verfügt er nicht. Aus der Berechnung ergibt sich folgender Auszahlungsanspruch:

|                             | Kunde           |
|-----------------------------|-----------------|
| Regelbedarf                 | 416,00 €        |
| Kosten der Unterkunft       | 190,00 €        |
| Heizkosten                  | 30,00 €         |
| <b>verbleibender Bedarf</b> | <b>636,00 €</b> |
| Einkommen Kindergeld        | 194,00 €        |

|   |                 |
|---|-----------------|
| VP                                      | 30,00 €         |
| <b>Bereinigtes Einkommen</b>            | <b>164,00 €</b> |
| <b>Leistungsanspruch</b>                | <b>472,00 €</b> |
| <b>Sanktionsbetrag (gesamte Alg II)</b> | <b>636,00 €</b> |
| <b>Auszahlungsanspruch</b>              | <b>0 €</b>      |

Da der Kunde über keine anrechnungsfreien Einkommen verfügt, ist der max. Sachleistungswert i. H. v. 114 € + 49 € = 163 € zu gewähren.

Beispiel 3.1:

Kunde U 25 mit 1. Pflichtverletzung stellt Antrag auf Sachleistungen. Über Bar- und verwertbares Schonvermögen verfügt er nicht. Aus der Berechnung ergibt sich folgender Auszahlungsanspruch:

|   | Kunde           |
|---|-----------------|
| Regelbedarf   | 416,00 €        |
| Kosten der Unterkunft                                     | 150,00 €        |
| Heizkosten  | 30,00 €         |
| <b>verbleibender Bedarf</b>                               | <b>596,00 €</b> |
| Einkommen Kindergeld                                      | 194,00 €        |
| VP  | 30,00 €         |
| <b>Bereinigtes Einkommen</b>                              | <b>164,00 €</b> |
| <b>Leistungsanspruch</b>                                  | <b>432,00 €</b> |
| <b>Sanktionsbetrag (252 €, Anspruch auf KDU begrenzt)</b> | <b>252,00 €</b> |
| <b>Auszahlungsanspruch an Vermieter</b>                   | <b>180,00 €</b> |

Aufgrund des § 31 a Abs. 2 SGB II ist bei der 1. Pflichtverletzung von U 25 nicht von einer 100 % RB Kürzung die Rede, sondern von der Begrenzung der Bedarfe auf die KDU!  
 Von daher muss in den Fällen von U 25 mit Einkommen zunächst der faktische Prozentbetrag der Kürzung berechnet werden (Kürzungsbetrag \* 100 ./ RB).

Im Fall ergibt das 60,57 %. Die maximale Sachleistungshöhe beträgt somit 50 € (162,24 € \* 30,57 %)

Beispiel 3.2:

Kunde U 25 mit 1. Pflichtverletzung stellt Antrag auf Sachleistungen. Über Bar- und verwertbares Schonvermögen verfügt er nicht. Aus der Berechnung ergibt sich folgender Auszahlungsanspruch:

|   | Kunde           |
|---|-----------------|
| Regelbedarf   | 416,00 €        |
| Kosten der Unterkunft                                     | 150,00 €        |
| Heizkosten  | 30,00 €         |
| <b>verbleibender Bedarf</b>                               | <b>596,00 €</b> |
| <b>Sanktionsbetrag (416 €, Anspruch auf KDU begrenzt)</b> | <b>416,00 €</b> |
| <b>Auszahlungsanspruch an Vermieter</b>                   | <b>180,00 €</b> |

Aufgrund des § 31 a Abs. 2 SGB II ist bei der 1. Pflichtverletzung von U 25 nicht von einer 100 % RB Kürzung die Rede, sondern von der Begrenzung der Bedarfe auf die KDU!

Da kein anrechenbares Einkommen vorhanden ist, entspricht der Kürzungsbetrag einer 100 % RBkürzung. Die maximale Sachleistungshöhe beträgt somit 114 € + 49 € = 163 €.

Neben den Sachleistungen können in Ausnahmefällen (z. B. Haushalte mit Säuglingen oder kranken Personen) die Abschläge für Stromversorgung direkt an das Versorgungsunternehmen überwiesen werden.

Wehr/Hauswald